

Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Namensrechtliche Erklärung - Früheren Namen oder Geburtsnamen wiederannehmen ...	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	6
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

John-F.-Kennedy-Platz -
10825 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90277-2372

Fax: (030) 90277-2418

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: standesamt-heirat@ba-ts.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Eingang über Freiherr-vom-Stein-Straße

Barrierefreie Zugänge



Eingang nur über Freiherr-vom-Stein-Straße

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Nahverkehr

S-Bahn

S-Bahn S1, S41, S42, S46, S47 Haltestelle S Schöneberg (anschließend Bus M46 oder 106 oder 10 Minuten Fußweg)

U-Bahn

U-Bahn U4 Haltestelle Rathaus Schöneberg; U7 Haltestelle Bayerischer Platz (mit Fußweg)

Bus

Rathaus Schöneberg: M43, M46, 143; 106 Haltestelle Martin-Luther-Straße (mit Fußweg)

Sonstige Hinweise zum Standort

Wünsche für die Reservierung Ihres Eheschließungstermins nehmen wir gern telefonisch oder per E-Mail entgegen.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der [Internetseite des Standesamt](#)

[Tempelhof-Schöneberg von Berlin.](#)

Kontakte

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

Eheregister

[E-Mail an das Eheregister](#)

Telefon: (030) 90277-2372

Geburtenregister

[E-Mail an das Geburtenregister](#)

Telefon: (030) 90277-6300

Sterberegister

[E-Mail an das Sterberegister](#)

Telefon: (030) 90277-6561

Urkundenstelle

[E-Mail an die Urkundenstelle](#)

Telefon: (030) 90277-2322

Holland

Leitung Standesamt

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärung - Früheren Namen oder Geburtsnamen wiederannehmen

Haben die Eheschließenden einen Ehenamen bestimmt, kann der/die verwitwete oder geschiedene Ehegattin/Ehegatte nach Auflösung der Ehe seinen/ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er/sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

Gleiches gilt für Lebenspartner/innen, die einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt haben. So kann der/die verwitwete oder geschiedene Lebenspartner/in nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft seinen/ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er/sie bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat.

Wurde die Lebenspartnerschaft/Ehe im Ausland geschlossen, ist es ebenfalls möglich einen früheren Namen nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder Auflösung der Ehe wieder anzunehmen.

Voraussetzungen

- **Es wurde ein Ehename bestimmt**
Führt die erklärende Person einen Ehenamen, kann sie nach Auflösung der Ehe ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen.
- **Die Ehe ist aufgelöst**
Die Wiederannahme eines früheren Namens ist nur möglich, wenn die Ehe aufgelöst wurde. Dies geschieht in der Regel durch Scheidung oder den Tod eines der Eheschließenden.
- **Es wurde ein Lebenspartnerschaftsname bestimmt**
Führt die erklärende Person einen Lebenspartnerschaftsnamen, kann sie nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annehmen.
- **Die Lebenspartnerschaft ist aufgehoben**
Die Wiederannahme eines früheren Namens ist nur möglich, wenn die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. Dies geschieht in der Regel durch einen gerichtlichen Beschluss über die Aufhebung oder durch den Tod eines der Lebenspartner/innen.
- **Dokumente in deutscher Sprache**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)
Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und gegebenenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation)
Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrillisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 /ISO 843 /DIN 31634 /ELOT 734 usw.) erfolgen.
- **Dokumente im Original**
Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorgelegt werden. Urkunden dürfen

nicht verändert und/oder laminiert werden.

- **Ggf. Dolmetscher**

Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung über die Namensänderung**

vor Ort möglich

- **Gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass**

Der erklärenden Person.

- **Lebenspartnerschaftsurkunde / Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister**

Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Eheurkunde / Abschrift aus dem Eheregister**

Bei einer Eheschließung im Ausland ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Ggf. Bescheinigung über die Namensführung**

Geht die Führung eines Lebenspartnerschaftsnamens nicht aus der Lebenspartnerschaftsurkunde hervor oder geht die Ehenamensführung nicht aus der Eheurkunde hervor, ist eine Bescheinigung über die entsprechende Namensführung erforderlich.

Wurde die Lebenspartnerschaft / Ehe im Ausland begründet, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Nachweis der Aufhebung der Lebenspartnerschaft**

Geht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht aus der Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. der Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsnamensregister hervor, ist ein rechtskräftiger Beschluss über die Aufhebung oder die Sterbeurkunde erforderlich.

Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland aufgehoben, ist ggf. eine Anerkennung der Aufhebung sowie eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Nachweis der Auflösung der Ehe**

Geht die Auflösung der Ehe nicht aus der Eheurkunde bzw. der Abschrift aus dem Eheregister hervor, ist ein rechtskräftiges Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde erforderlich.

Wurde die Ehe im Ausland geschieden, ist ggf. eine Anerkennung der Auflösung sowie eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Ggf. Geburtsurkunde**

Sofern die Lebenspartnerschaft / Ehe im Ausland begründet wurde.

- **Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig**

Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namensklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 42**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_42.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1355 Abs. 5**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html)
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 41**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html)
- **Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) § 3**
(https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_3.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt, welches das Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister führt

Wirksam wird die Erklärung über die Wiederannahme eines früheren Namens bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Lebenspartnerschaft/Ehe begründet wurde und das das Lebenspartnerschaftsregister/Eheregister führt.

Standesamt des Wohnsitzes

- Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes.
- Wurde die Lebenspartnerschaft /Ehe im Ausland begründet, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.